

Zu beachtende gesetzliche Vorgaben bei Baumpflegemaßnahmen (Verfügungsgewalt des Eigentümers)

| gesetzliche Vorgaben | Bedeutung | erlaubte Handlungen | unerlaubte Handlungen |
|--|--|--|--|
| B-Plan | Legt fest, wie Grundstücke innerhalb eines bestimmten Gebiets bebaut und genutzt werden dürfen. Sicher wichtige Bäume durch rechtliche Festsetzung | - | u.a. Fällung |
| BNatSchG | | | |
| §28 ND | rechtsverbindliche festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 HA. Von UNB ausgewiesen | | Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können |
| §29 Baumschutzsatzung | Kann von einer Stadt oder Gemeinde erlassen werden, um Bäume in einem bestimmten Gebiet zu schützen. Bäume unter festgelegten Bedingungen wie Mindeststammdurchmesser auf öffentlichem und privatem Grund bekommen einen besonderen Schutz. | Ohne Genehmigung: Schonende Form- und Pflegeschnitte + Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren (z.B. Meldung bis spätestens nach 2 Wochen in Mü) | Ohne Genehmigung dürfen geschützte Bäume nicht gefällt, beschädigt oder im Aufbau wesentlich geändert werden (Habitus verändernde Maßnahmen wie die stark eingreifenden Maßnahmen der ZTV), Maßnahmen im Kronentraufbereich. |
| §39 allgemeiner Artenschutz vorbeugende Schutzmaßnahme für alle gehölzbewohnenden Tierarten | Sog. Vogelschutz : in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Standortgruppe 1 Einzelbäume in Natur und in freier Landschaft, Alleen (Straßenbegleitgrün?) | zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (z.B. einen normalen Heckenschnitt), und alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr , wie z.B. das Entfernen von Totholz, das über eine Straße ragt, oder das Beseitigen von akut <u>bruchgefährdeten Ästen</u> sind ganzjährig zulässig. | Bäume , Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen |

| | | | |
|--|---|--|---|
| <p>§39 allgemeiner Artenschutz vorbeugende Schutzmaßnahme für alle gehölbewohnenden Tierarten</p> | <p>Sog. Vogelschutz: in der Zeit vom 1. März bis zum 30.</p> <p>Standortgruppe 2: gärtnerisch genutzte Grünflächen (= Hausgärten, Kleingartenanlagen, Grünanlagen wie Parks, Sportplätze und Friedhöfe), Wald und Kurzumtriebsplantagen</p> | <p>Bei Hecken nur schonende Form- und Pflegeschritte, bei Bäumen dieser Gruppe auch alle andere Maßnahme bis zur Fällung</p> | <p>Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen;</p> |
| <p>§44 besonderer Artenschutz (Vogel+Horst)</p> <p>Gilt ganzjährig und auf alle Flächen!</p> | <p>Schutz von einzelnen Tieren ganzjährig</p> | | <p>Tötung, Verletzung und Störung tatsächlich vorhandener, besonders bzw. streng geschützter Arten sowie die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> |

3. Welche Faktoren spielen bei der **Schnittzeitpunkt** eine Rolle

- **Naturschutzrechtliche Vorgaben** beachten! (BNatSchG-01.03-30.09 Vogelschutz)
- aktive **Abschottung** setzt die Verfügbarkeit und Mobilität von Reservestoffen voraussetzt, daher in unseren Breiten der baumbiologisch günstigste Zeitraum zwischen Mai und September (Achtung! bei heißen Phasen in Sommer können Bäume empfindlich reagieren: $T > 35^\circ\text{C}$ schwache Reaktionsfähigkeit). Im Winter oder im zeitigen Frühjahr ist Abschottungsreaktion deutlich verzögert; Vor dem Austrieb ist ein guter Zeitpunkt, da Reservestoffe vorhanden und Baum schon mobilisiert! (die Zeitfenster ist aber sehr kurz!)
- **Entfernen von Nähr- und Reservestoffen: Ein Gehölzschnitt während der Vegetationsperiode entnimmt dem System Baum mit der Assimilationsfläche auch eine Menge an Energie.**
 - Gut bei reiterationsfreudigen Bäumen
 - Da im **Frühjahr** die Reservestoffe für den Laubaustrieb benötigt werden, sollte der Schnitt eher in die Sommermonate (Juli / August) verlegt werden, wenn bereits **Assimilationsüberschuss** zur Verfügung steht, aber Achtung: bei einigen Baumarten **Sonnenbrandgefahr!**
- Nie schneiden **bei Dauerfrost unter -5°C** – führt zu Erfrierungen des lebenden, jedoch durch den Schnitt freigelegten Holzgewebes.
- **Blutende Baumarten** wie z.B. Walnuss, Ahorn, Birke sollten zum Zeitpunkt des größten Saftdrucks Ende des Winters nicht geschnitten werden. Die Wasserverluste bleiben dabei zwar gering, der damit verbundene Energieverlust kann aber gerade bei alten, wenig vitalen und pflegebedürftigen Bäumen auch zu einer Einschränkung der Wundabschottung führen. Andererseits wird der ausgetretene kohlehydratreiche **Blutungssaft** häufig schnell von **Schimmelpilzen** besiedelt, die **antagonistisch auf holzzersetzende Pilze** wirken können.